

In der gesellschaftlichen Diskussion schwebt sowohl über den Landwirten als auch den Gewerbebetrieben der Tierhaltung das Damoklesschwert „Massentierhaltung“.

Selbst die Bundespolitik springt auf den Zug solcher Polemiken auf. Gemäß dem Artikel in der FAZ <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/kein-fleisch-mehr-bei-veranstaltungen-im-umweltministerium-14884565.html> wird das Bundesministerium für Umwelt bei zukünftigen eigenen Veranstaltungen weder Fisch noch Fleischprodukte anbieten.

Auch von den zuständigen Behörden im Bereich Tierschutz, den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern (LÜVA) ist verstärkt eine „Anti-Landwirte-Haltung“ zu verzeichnen.

Dies zeigt ein Fall aus der Praxis.

## I. Sachverhalt

Ein Agrarbetrieb aus Sachsen mästet Ferkel ab 30 kg bis zur Endmast auf Vollmetallgusspaltenböden, die bereits Ende der 80iger Jahre verlegt wurden und auch heute noch eine sehr gute Qualität aufweisen.

Das Veterinäramt kam mindestens einmal im Jahr zu einer Kontrolle und konnte bei dem auch QS-zertifizierten Betrieb keine Mängel feststellen.

Im Rahmen einer Vorortkontrolle im April 2016 bemängelte das Veterinäramt nunmehr, dass sämtliche Gusspaltenböden „nur“ eine Auftrittsbreite von max. 6 bis 7 cm und ca. 40 % der vorhandenen Vollspaltenelemente eine Spaltenweite von über 18 mm bis max. 20 aufwiesen. Gleichzeitig stellte das LÜVA keine gesundheitliche Beeinträchtigungen, insbesondere Klauenprobleme fest.

Das LÜVA ordnete per Bescheid an, dass der Betrieb durchgängig sämtliche Spaltenweiten sowie Auftrittsbreiten der Vollspaltenböden gemäß der TierSchNutzV (max. 18 mm Spaltenbreite bzw. 8 cm Auftrittsbreite bei Mast Schweinen ab 30 kg) gewährleisten muss.

## II. Rechtslage

### 1. Zur Frage der Spaltenweite

Gemäß § 22 Abs. 1 TierSchNutzV dürfen Schweine nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die den Anforderungen der

# Schweinehaltung – Praxisreport zum Spaltenboden

§§ 22 Abs. 2 bis 4 TierSchNutzTV entsprechen. Nach § 22 Abs. 3 TierSchNutzTV muss der Spaltenboden der Haltungseinrichtung, soweit Spaltenboden verwendet wird, im Aufenthaltsbereich der Schweine Auftrittsbreiten, die mindestens den Spaltenweiten entsprechen und höchstens Spaltenweiten für Zuchtläufer und Mastschweine 18 mm aufweisen.

Nach dem Wortlaut der Verordnung „höchstens Spaltenweiten“ könnte der Schluss gezogen werden, dass Toleranzüberschreitungen nicht erlaubt seien.

In der Rechtsprechung sind zu Fragen von Spaltenweiten in der jüngeren Vergangenheit drei Entscheidungen veröffentlicht worden. Dabei muss allerdings zwischen der Haltung auf Vollspaltenböden und Teilspaltenböden differenziert werden.

- Das OVG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 27. 5. 2014, Az.: 20 B 1025/13, in einem Verfahren zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung erläutert, dass bei Teilspaltenböden es zulässig sein kann, dass Spaltenweiten von bis zu 20 mm rechtmäßig sein könnten, wenn es bisher nicht zu klinisch nachweisbaren Verletzungen bei den Tieren gekommen ist und die hygienischen Bedenken des Landwirtes durch das Veterinäramt nicht widerlegt sein könnten.
- Das VG Freiburg hat mit Urteil vom 11. 11. 2014, Az.: 5 K 2046/13, entgegen, dass die Spaltenweite von 18 mm (bei Mastschweinen) auch bei Teilspaltenboden rechtlich bindend sei und der Tierhalter dies nicht eigenmächtig erweitern dürfe.
- Das OVG des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 28. 9. 2016, Az.: 3 M 169/16, zunächst zwischen Voll- und Teilspaltenhaltung und den damit verbundenen hygienischen Fragen differenziert. Nach Auffassung des dritten Senats kann bei Teilspaltenboden unter

gewissen Umständen, soweit der Landwirt darlegt, dass keine klinischen nachweisbaren Verletzungen vorliegen und die hygienischen Bedenken nicht ausgeräumt werden, es im Einzelfall zu einer Ausnahme von Spaltenweiten über 18 mm bei Mastschweinen und Zuchtläufern kommen kann. Dem Grunde nach sind aber die von der Tierschutznutztierhaltungsverordnung vorgegebenen maximalen Spaltenweiten einzuhalten, da auch dem Stau von Harn und Kot durch geringere Spaltenweiten durch zusätzliches Reinigen der Buchten begegnet werden könnte.

## Zwischenfazit

Die Spaltenweiten dürfen entsprechend § 22 Abs. 3 Nr. 4 TierSchNutzTV nicht überschritten werden. Nur im Einzelfall darf bei einer Haltung auf Teilspaltenböden eine geringe Überschreitung vorliegen, soweit es zu keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei den Tieren kommt und hygienische Bedenken des Landwirtes nicht widerlegt werden können. Dies dürfte aber die Ausnahme sein.

Das Europarecht fordert in Art. 3, Ziffer 2, lit. b) der RL 2008/120 EG bei der Gruppenhaltung von Schweinen auf Betonspalten ebenfalls eine Spaltenweite von max. 18 mm. Ergo sind bei allen anderen Böden auch andere Spaltenweiten zulässig, wobei auch nach den europarechtlichen Vorschriften der Richtlinie keine Gefährdung der Gesundheit der Tiere vorliegen darf.

## 2. Zur Auftrittsbreite

Gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 4 TierSchNutzTV muss im Aufenthaltsbereich der Schweine die Auftrittsbreite mindestens der Spaltenweite entsprechen. Nach § 23 Abs. 3 Nr. 5 TierSchNutzTV muss der Boden von Haltungseinrichtungen, soweit Spaltenboden verwendet wird, entgratete Kanten sowie

\* Rechtsanwalts-  
gesellschaft mbH,  
Leipzig

Handelsplatz 1b  
04319 Leipzig

bei Saug- und Absatzferkeln, eine Auftrittsbreite von mindestens 5 cm und bei anderen Schweinen eine Auftrittsbreite von mindestens 8 cm aufweisen.

Die Tierschutznutztierhaltungsverordnung differenziert folglich zwischen dem Bodenmaterial.

Nach Einschätzung des LÜVA im geschilderten Fall ist ungeachtet des besonderen Bodenmaterials § 22 III Nr. 5 TierSchNutzV i. v. m. mit dem allgemeinen Vermeidungsverbot nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzV für die Auftrittsbreite maßgeblich, so dass auch auf Metallgusspaltenboden die Auftrittsbreite für Mastschweine 8 cm betragen muss.

Das LÜVA begründet seine Auffassung damit, dass grundsätzlich die Maximalwerte für Spaltenweiten und Auftrittsbreiten die Anatomie, vor allem die Größe der jeweiligen Klauen berücksichtigen und damit die negativen Auswirkungen auf die Klauengesundheit soweit wie möglich reduzieren. Soweit Spalten zu weit sind, werden die Klauen nicht gleichmäßig belastet und können gar zwischen den Spalten rutschen, was zu Verletzungen an den Klauen bis hin zu Abrissen sowie Lahmheit führen kann.

Grundsätzlich sollten gesundheitliche Aspekte bei jedem Tierhalter, ungeachtet der gesetzlichen Vorschriften, im Vordergrund stehen. Gleichwohl ist die Auffassung des LÜVA weder mit dem Wortlaut von § 22 TierSchNutzV noch mit dem vermeintlichen Zweck „Tierschutz“ vereinbar.

Die Auftrittsbreite von 5 cm/8 cm bei Betonspalten resultiert aus den Herstellungsvorschriften für Betonspalten, der ursprünglichen DIN 18908 bzw. der heutigen DIN EN 12737 und hat damit weniger seinen Ursprung im Tierschutz.

Daneben fordert § 22 Abs. 2 Nr. 3 TierSchNutzV, dass Haltungseinrichtungen so beschaffen sein müssen, dass die Schweine nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht. Bei einer größeren Auftrittsbreite, z. B. bei Metallgusspaltenböden bestünde daher die Gefahr, dass dieses Vermeidungsgebot nicht eingehalten werden könne. Darüber hinaus dienen Gusspalten auch einer verbesserten Wärmeableitung, was dem Tierwohl zu Gute kommt.

Im geführten Widerspruchsverfahren der Autoren hat sich die Fachaufsichtsbehörde, die Landesdirektion Sachsen, der Auffassung der Autoren angeschlossen und bei der Haltung auf Metallgusspaltenböden die Auftrittsbreite entsprechend der Spaltenweite gefordert.

Der Ausblick in die europarechtliche Vorschrift der Richtlinie 2008/120/EG zu Art. 3 Ziffer 2 lit b) ii) zeigt ebenso, dass die Auftrittsbreite auch hier nur für Betonspalten gelten soll.

### **Fazit:**

Bei jedem Tierhalter sollten die Gesundheit und das Tierwohl seiner Tiere im Vordergrund stehen. Die Tierschutznutztierhaltungsverordnung gebietet hier grundsätzliche Grenzen, innerhalb der sich der Tierhalter aber auch bewegen darf.

Der dargestellte Fall zeigt, dass sich nicht jede Anordnung auch an die gesetzliche Grundlage hält. Der Landwirt ist daher aufgerufen nicht jede Anordnung ohne Einwendungen hinzunehmen, sondern soll vielmehr das rechtliche Mögliche auszuschöpfen und seine Rechte verteidigen.